

Doch die Herausbildung bestimmter Überzeugungen und die An-erziehung von moralischen Willenseigenschaften allein sind für die Besserung und Umerziehung der Verurteilten unzureichend. Bereits K. D. U s c h i n s k i bemerkte, daß Erziehung ohne Gewöhnung mit einem Haus zu vergleichen ist, das auf Sand gebaut wurde. Es ist schwieriger, Gewohnheiten anzuerziehen, als das Bewußtsein zu entwickeln. Besonders schwierig ist es, die Verurteilten dazu zu erziehen, daß sie sich an die exakte Erfüllung ihrer Pflichten gewöhnen. Das wird durch die Anwendung aller Erziehungsmethoden und -formen erreicht, und bei der Rechtserziehung dadurch, daß die Verurteilten die verfassungsmäßigen Pflichten der Sowjetbürger zutiefst begreifen lernen und sich an die Erfüllung der Pflichten, die ihnen während ihrer Strafverbüßung obliegen, gewöhnen.¹⁰³

Die Rechtserziehung darf nicht losgelöst vom Leben und von der Verhaltensweise der Verurteilten erfolgen. Die Wirksamkeit der Rechtserziehung muß gewährleistet werden, indem die Erzieher in kürzester Zeit alle Ursachen für Verletzungen der Rechtsordnung, die während des Erziehungsprozesses ermittelt wurden, unbedingt beseitigen. Es ist wichtig, daß jeder Verurteilte unter dem Einfluß der Erzieher die Möglichkeit erkennt, mit der Kriminalität für immer zu brechen und ehrlich und arbeitsam zu leben.

Indem die Anstrengungen des Erzieherkollektivs, und in den Strafvollzugseinrichtungen auch des Verurteiltenkollektivs, vereint werden, müssen die Rechtserziehung und die gesamte ideologische Arbeit *offensiv* vorgenommen werden, wobei die Beschlüsse von Partei und Regierung über die Arbeit der Strafvollzugseinrichtungen aktiv in die Tat umgesetzt werden. Diesem Charakter der Rechtserziehung entsprechen die vielfältigen und in der Praxis erprobten Arbeitsformen und -methoden mit den Verurteilten zur Erhöhung des Niveaus ihres Rechtsbewußtseins.

Eine der Hauptrichtungen der Rechtserziehung der Verurteilten ist die *Rechtspropaganda*. Solche Formen der Rechtspropaganda wie Lektionen, Vorträge und Gespräche sind bekannt und werden erfolgreich praktiziert. In den letzten Jahren fanden spezielle Rundfunksendungen, Zusammenkünfte und juristische Konsultationen für die Verurteilten, die von Mitarbeitern der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und von Rechtsanwälten durchgeführt werden, Foren zu Rechtsfragen, verschiedene Formen der Sichttagitation und Wandzeitungsgestaltung, mit denen die Verletzer der Rechtsordnung in den Strafvollzugseinrichtungen kritisiert werden, sowie öffentliche Sitzungen der Volksgerichte in den Strafvollzugseinrichtungen breite Anwendung. Diese Formen und Mittel zur Rechtser-

103 Einzelheiten über die Erziehung zur Einhaltung der Gesetze siehe N. Reizer o v , „Die Erziehung zur Einhaltung der sowjetischen Gesetze“, Staatsverlag für juristische Literatur, 1965 (russ.).